

Art. 145 Unterricht, Ausbildung

- (1) Dem Unterricht kommt im Jugendstrafvollzug besondere Bedeutung zu.
- (2) ¹Schulpflichtige junge Gefangene erhalten Mittelschul-, Förderschul- und Berufsschulunterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften. ²An dem Unterricht können auch nicht schulpflichtige junge Gefangene teilnehmen.
- (3) Daneben soll nach Möglichkeit Unterricht zur Erlangung anderer staatlich anerkannter Schulabschlüsse sowie lebenskundlicher Unterricht, soziales Training, berufsbildender Unterricht auf Einzelgebieten und Deutschunterricht erteilt werden.
- (4) Bei der beruflichen Ausbildung oder Umschulung ist berufsbildender Unterricht vorzusehen; dies gilt auch für die berufliche Weiterbildung, soweit die Art der Maßnahme es erfordert.
- (5) Art. 40 Abs. 4 und Art. 41 gelten entsprechend.